

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hemmerletheilt einen Bericht mit, den er über die innere Polizei der Husaren Casernen vom Kriegsminister erhielt, welcher durch eine von mehreren Husaren eingegebene Bittschrift, veranlaßt wurde.

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 7. Juni.

Präsident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also 69 abwesend.

B. Sonderegger aus Preussen, dessen Grossvater Schweizerbürger war, fordert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Schlimpf, Uhlmann und Fitz werden in dieselbe ernannt.

Br. Weiler von Mülheim, im Canton Thurgau, schickt einen Schätzungsentwurf der Grundstücke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. Wüniger, Gärtner in Bern, fordert Befreiung von der Einregistirung, für einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. An die Vollziehung gewiesen.

B. David Merz von St. Gallen wünscht, seiner Frauen Schwester zu heurathen. Tagesordnung.

Die letzthin vorgelegte Rechnung der Saalinspektoren wird genehmigt.

Custor's Gutachten für Ergänzung des Gesetzes, welches die Tortur abschafft, und alle Zwangsmittel zur Erpressung des Geständnisses, als torturartig abzuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

Cartier denkt, man werde die moralischen Zwangsmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geständnis eines Vergehens zu erhalten. Er fordert also Zurückweisung an die Commission zur näheren Entwicklung des Gegenstandes.

Carraard folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten moralischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Auf Cartier's Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jährlich für die Behausung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeindshaus eingearbeitet werden können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Monnerons
Essai sur les nouveaux principes politiques.

Der Verf. handelt in seinem 6ten Abschnitt von den Volkswahlen. Er erklärt sich gegen dieselben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch sie die Gewalt in die Hände der Ränkesucht und der Verkehrtheit gerath; während das wahre Verdienst gewöhnlich beseitigt wird; weil in den Fällen eines Confliktes zwischen den Rechten einer ohnmächtigen Minderheit und den Ansprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Volkswahlen, die Magistrate in zu grosse Abhängigkeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, sich gegen sie zu erklären und das Gute mit Nachdruck zu wirken. Der Verf. erklärt sich auch gegen die Abänderlichkeit der Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plätzen früher entfernt werden, als sie die in denselben gemachten Erfahrungen zum Nutzen ihrer Mitbürger anwenden können, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steten Versuchen und gefährlichen Probestücken besteht. Auf Montesquieu's Ansehen sich stützend, vertheidigt er die Aufnahme eines beschränkten Looses in die Wahlmethode und legt nun im 6ten Abschnitt die Umrisse der Verfassung, die er Helvetien geben möchte, vor. Sie sind im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Cantone sollen, soweit die Lokalitäten es erlauben, durchaus gleich seyn. Die Zahl der in die Militärregister eingeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung seyn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzulässig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkerteren und sehr grosse in den gebirgigten wenig bevölkerteren Gegenden seyn; nun sind aber gerade in den letztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerteren flächen Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin z. B. hundert tausend bewaffnete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren jeder zehntausend Bürger enthält. Jeder Canton ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrgemeinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden jedes Cantons, sind: ein grosser Rath von 35 Gliedern; ein Senat von 15, ein Obergericht im Hauptort, Untergerichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen sind lebenslänglich. — Der grosse Rath oder das Tribunat ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate

vereinigt, bildet er den souveränen Rath. Die Ge-
genstände, über die er als Souverain jedoch nach
festgesetzten Grundsäcken entscheidet, sind: besondere
Gesetze, Auflagen, Finanzen, öffentliche Anstalten,
Sorge für Unterricht, Sitten, Religion, allgemeine
Polizey, Gemeingüter u. s. w. — Der Senat
wacht über die Vollziehung der Beschlüsse und ihm
liegt die Sorge des Details ob. Die Organe, durch
die er seine Befehle ertheilt und über Handhabung
der Gesetze wacht, sind Statthalter, die er in den
Bezirken ernannt und Gouverneurs in den Gemeinden.
Er wacht über die Gerichte, sorgt für die Vollzie-
hung ihrer Sprüche. Er steht an der Spitze der öko-
nomischen Verwaltung des Staats; er sorgt für
die allgemeine Sicherheit. Der Rath aber beaufsichtigt
die Treue und die Weisheit seiner Geschäftsführung;
er läßt sich jährliche Rechnung über alle Ausgaben
geben und macht diese Rechnungen öffentlich bekannt.
Er untersucht auch jedes Jahr das Vertragen der
Glieder des Senats, und finden sich solche, die ihre
Gewalt missbraucht hätten, oder deren Unsitthlichkeit,
ausschweifender Ehrgeiz und schlechtes Vertragen ihm
bekannt wären, so ruft er solche, ohne Gründe anzugeben,
in seinen Schoß zurück und erklärt ihre Stellen
ledig. — Endlich findet sich in jeder Pfarrgemeinde
ein aus 5 Bürgern bestehendes Gericht. Unter dem
Vorsitz eines Civilrichters, versteht es die Stelle eines
Friedensrichters und sucht die Partheyen zu
vergleichen. Unter einem andern Vorsitzer wird es
zum Sittengericht und steht in diesem Verhält-
nisse unter der Aufsicht und dem unmittelbaren Schutze
des Senats. Die Streitigkeiten, so der Friedensrichter
nicht beylegen konnte, kommen vor die Bezirksgerichte
und von diesen vor das Obergericht, welches in letzter
Instanz spricht.

Diese Stellen werden nun auf folgende Weise be-
setzt: Jede Gemeinde wählt den zehnten Theil ihrer
Bürger und bringt denselben auf ein Wahlverzeichniß
(tableau d'élection). Man muß in der Gemeinde
ansäsig seyn, ein bestimmtes Eigenthum und gute Sit-
ten und das 25ste Jahr erreicht haben, um
wählbar zu seyn. Diese Wahlverzeichniße dauern 3
Jahre, so jedoch, daß jedes Jahr ein Drittheil der
Gemeinden des Distrikts, seine Verzeichniße erneuert.
Die Verwalter der Gemeindgüter müssen aus dem
Verzeichniß gewählt und der Seckelmeister durchs Loos
aus demselben gezogen werden. (Welche Albernheit!
Ueberhaupt, Montesquieu's Autorität in Ehren gehal-

ten, ist die Einmischung des Looses bey den Wahlen
doch wohl eine sehr elende Schutzwehr gegen Ränke
und Untrübe, und man erhält durch sie weiter
nichts als Resultate eines gedoppelten Spieles der
Intrigen und der Lotterien); dadurch, meint der
Vs., zwinge man die Gemeinden, nur ihres Zutrauen-
würdige Bürger auf das Verzeichniß zu bringen. Aus
der Vereinigung der Gemeinderverzeichniße wird das
Bezirksverzeichniß und aus der Vereinigung dieser das
allgemeine Cantonsverzeichniß gebildet. Aus diesem
müssen alle öffentlichen Beamten, vom Chef der Republik
an bis zum untersten Canzleybedienten gewählt
werden. (Hier wird offenbar der Grundsatz der wähl-
baren Bürger zu weit ausgedehnt: kein öffentlicher
Beamter, der auf irgend eine Weise gegen die Nation
verantwortlich ist, soll außer diesem Verzeichniß gewählt
werden; warum aber sollten es die, die ihrem Obern
allein, der sie zu ernennen hat, verantwortlich sind?) Der
Vs. giebt jedoch eine außerordentliche vervollständi-
gung dieser Verzeichniße zu, und beauftragt damit
die constitutionellen Corps, so wie auch die Akademien,
Synoden u. s. w. Ist nun eine Stelle im Senat
erledigt, so wählt der Rath aus seinem Mittel den-
jenigen, den er damit bekleiden will, und hinzieder sich
selbst vervollständigt er in diesem wie in jedem andern
Fall auf folgende Weise: 24 Namen, die aus dem
allgemeinen Verzeichniß der Wählbaren durchs Loos
gezogen worden (!!) werden durch Stimmenmehr auf
3 zurückgebracht; aus diesen wählt der Senat. . . .
Findet der Senat aber, was oft der Fall seyn möchte,
die Operation des Looses unzureichend, so wird sie
ein oder auch zweymal, wenn er es gut findet, wie-
derholt, so daß er alsdann unter 6 oder 9 Bürgern
zu wählen hat. — Auf eben diese Weise versahrt man,
wann im Obergericht Plätze erledigt sind, so jedoch,
daß das Obergericht es nun ist, welches die 24 Na-
men auf 3 zurückbringt und daß hier die Loosziehung
auf das Verlangen des Senats hin, nur einmal wie-
derholt werden darf. Die Distriktsgerichte werden
auf gleiche Weise vervollständigt; die 24 Namen wer-
den aber nur aus dem Bezirksverzeichniß gezogen und
das Loosziehen kann hier nicht wiederholt werden. —
Den Einwurf, der von der grossen Zahl der Beam-
ten gegen das Federativsystem hergenommen wird,
beantwortet der Vs. damit, daß er glaubt die geringern
Gehalte werden diese völlig kompensiren.

Das gemeinschaftliche Band der Cantone
besticht in einem Staatsrathe, der aus zwey

Gliedern jedes Cantons besteht; der Senat und der gr. Rath senden nemlich dazu jeder eines seiner Mitglieder; diese heissen Staatsräthe und erhalten von ihren respektiven Corps diesem Namen angemessene Vollmachten; sie werden nur für ein Jahr gewählt, können aber, wenn sie das Vertrauen ihrer Committenten besitzen, immer wieder gewählt werden. (Man sieht, die Herren Ehrengefangten zu den eidgenössischen Tagsitzungen sind, die uns der Vs. unter dem Namen Staatsräthe auftischt). Der Staatsrath hat zu Vorsitzern zwey Häupter der Republik, die miteinander alljährlich im Vorsitz wechseln und Landammänner heissen... Der Landammann, so im Amte ist, ist der wirkliche erste Magistrat der Republik. Der Staatsrath ist nur während gewisser Monate im Jahr gesammelt, und in der Zwischenzeit nimt jedes Glied die Stelle in dem Rath, von dem es beauftragt ist, wieder ein. Der Landammann, der im Amte ist, bleibt mit dem Staatssecretär allein zurück; er sorgt für die Sicherheit der Republik, und wenn wichtige Angelegenheiten vorfallen, so beruft er den Rath außerordentlich zusammen. Die Ausfertigung kleinerer Geschäfte, ist ihm allein überlassen; er ist aber schuldig, bey Eröffnung der nächsten Sitzung des Staatsraths, denselben die getroffenen provisorisch Massregeln, zur Beurtheilung vorzulegen. Die Senate sind die Exekutivcorps des Staatsraths; durch sie gelangen die Beschleie an die Cantone, und unter ihrer Aufsicht werden sie vollzogen. Die ledig gewordene Stelle eines Landammanns, wird auf folgende Weise wieder besetzt. Jeder Canton liefert drey Candidaten, ausgenommen derjenige, aus welchem der noch lebende Landammann herstammt, dieser liefert nur zwey. Der erste dieser Candidaten wird aus dem Verzeichniß der Senate, der zweyte aus dem der grossen Rathsglieder durchs Loos gezogen, der dritte aus dem allgemeinen Wahlverzeichniß, durch die vereinten oben genannten zwey Corps, gewählt. Diese Candidatendeputationen versammeln sich in der Residenz, und ziehen da durchs Loos, je von den dreyen jedes Cantons, einen heraus: aus den auf diese Weise auf den Drittheil zurückgebrachten Candidaten, wird durch die zwey ausgeschloßnen Dritttheile, die endliche Wahl durch Stimmenmehr vorgenommen.

Die Verrichtungen des Staatsraths umfassen die Schließung vortheilhafter Bündnisse, die Sorge für die Sicherheit und Vertheidigung des Staats, und endlich die Erhaltung und Verböllkommung des föderativen Bundes; alles was in direktem Verhältnisse zu

diesen drey Gegenständen steht, gehört in den Umkreis seiner Gewalten. — Kein einzelner Canton kann mit äusseren Mächten unterhandeln, und Bündnisse für sich allein schließen. — Der Staatsrath entscheidet über Krieg und Frieden; die Militärorganisation der Republik, steht unter ihm. In jedem Canton ist auf den Nothfall, ein Schatz von bestimmter Größe vorhanden, eben so ein Arsenal und Magazin (?). Bey erklärtrem Kriege wird der zweyte Landammann von Rechts wegen Obergeneral der Truppen der Republik (!!)

Da unser Auszug der ersten Hälfte der vorliegenden Schrift ziemlich weitläufig geworden, so müssen wir uns begnügen, die Sätze aufzustellen, mit dessen Entwicklung sich die zweyte Hälfte des Buches beschäftigt; sie sind folgende:

Ohne Patriotismus, und ohne Sitten, kann die Republik sich auch für kurze Zeit, nicht ohne erschöpfende Anstrengungen erhalten. Der Patriotismus läßt sich nicht beschreiben, er läßt sich nur einfößen; die Kunst des Gesetzgebers besteht darin, ihn zu erzeugen, die Mittel dazu hat er in Händen.

Ohne Sitten bleiben auch die besten Gesetze unwirksam.

Wo die Religion bey einem Volke mangelt, da mangelt den Sitten ihre Stütze.

Die Religion besitzt kräftigere Mittel, als die die Civilgewalt hat, um Ordnung, Gerechtigkeit, und Friede zu erhalten, und das allgemeine Beste auf persönliche und häusliche Tugend zu gründen.

Die Religion ist es, die den politischen Leidenschaften das kräftigste Gegenwicht hält, sie ist das festeste Band, das Bürger und Magistrate verbindet, die einzige Responsabilität, der dieser sich nicht entziehen, die einzige Verpflichtung, die es nicht ungestraft verkennen kann. Eine Nationalreligion ist Bedürfniß für das Volk.

Eine bürgerliche oder philosophische Religion, die schwach, ohnmächtig und kraftlos, die Sittenverirrungen eher begünstigt als hindert, und sich den Launen und Meinungen unterzieht, statt sie zu bilden und zu berichtigten, kann keine Nationalreligion seyn.

Die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Reinheit, ist unter allen bekannten Religionen, vorzugsweise geschickt, unter dem Schutz der Gesetze, das Glück der Individuen und der Völker zu gründen.

Großer Rath und Senat vom 2ten und 3ten July, durchaus unbedeutend.